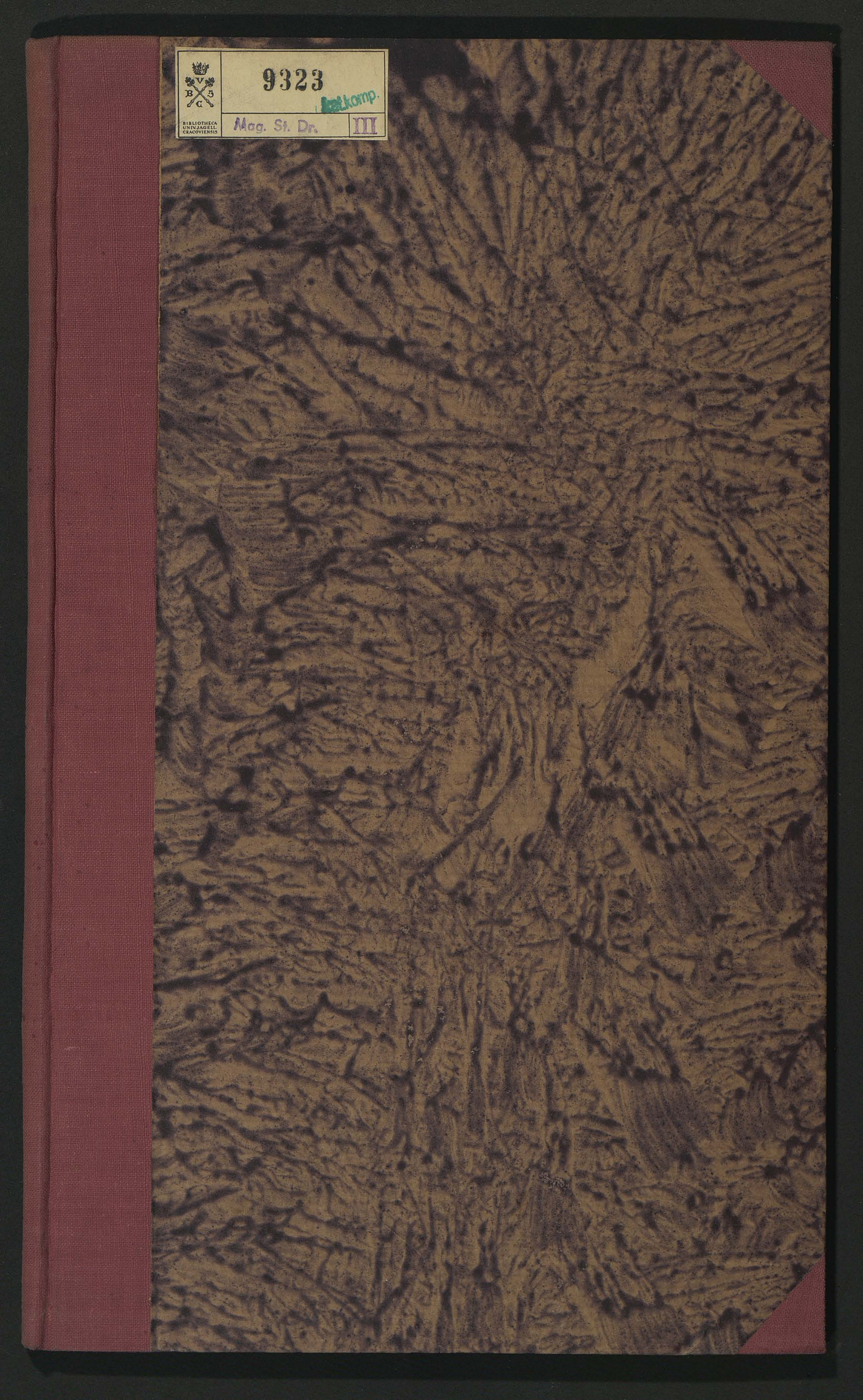
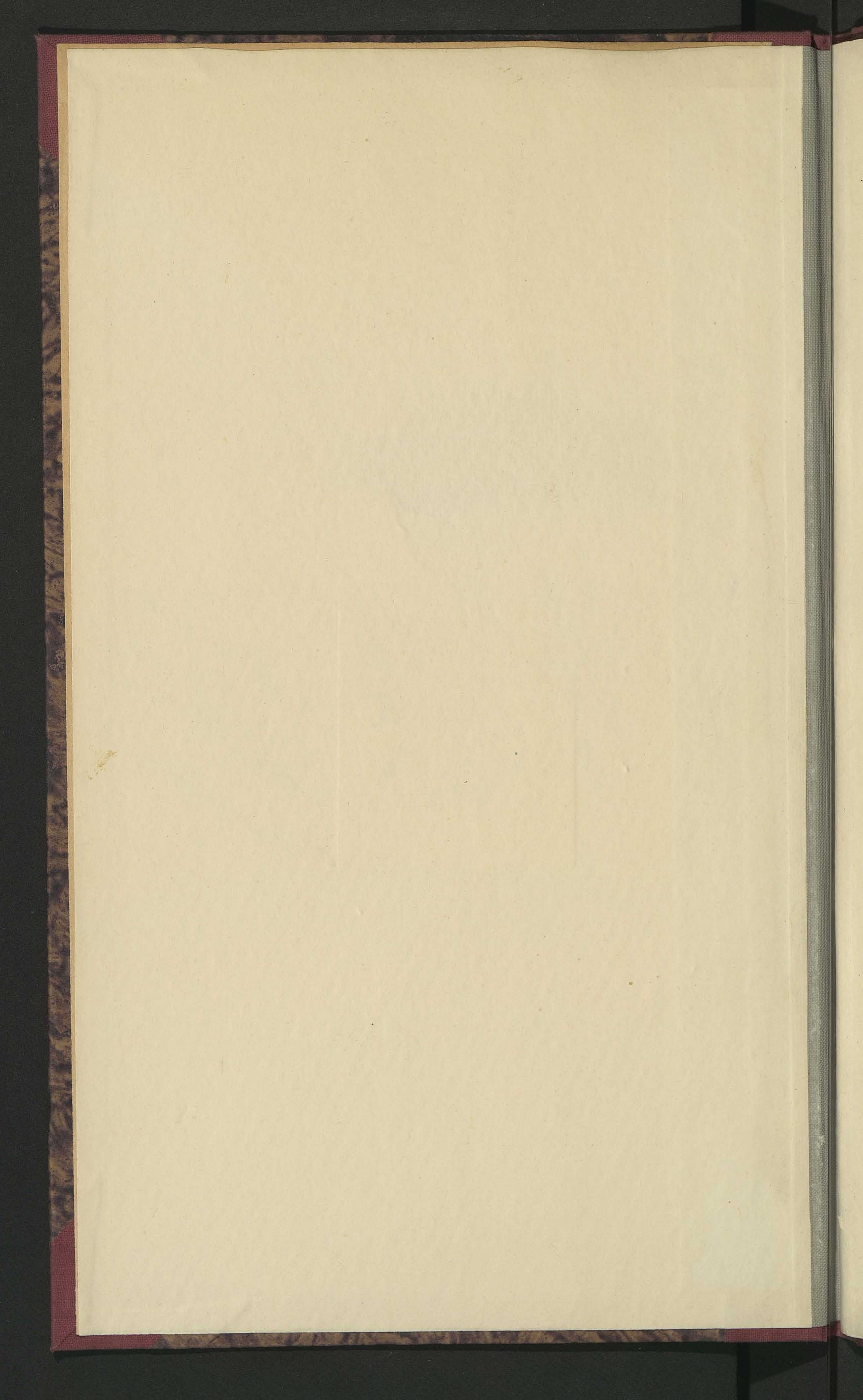
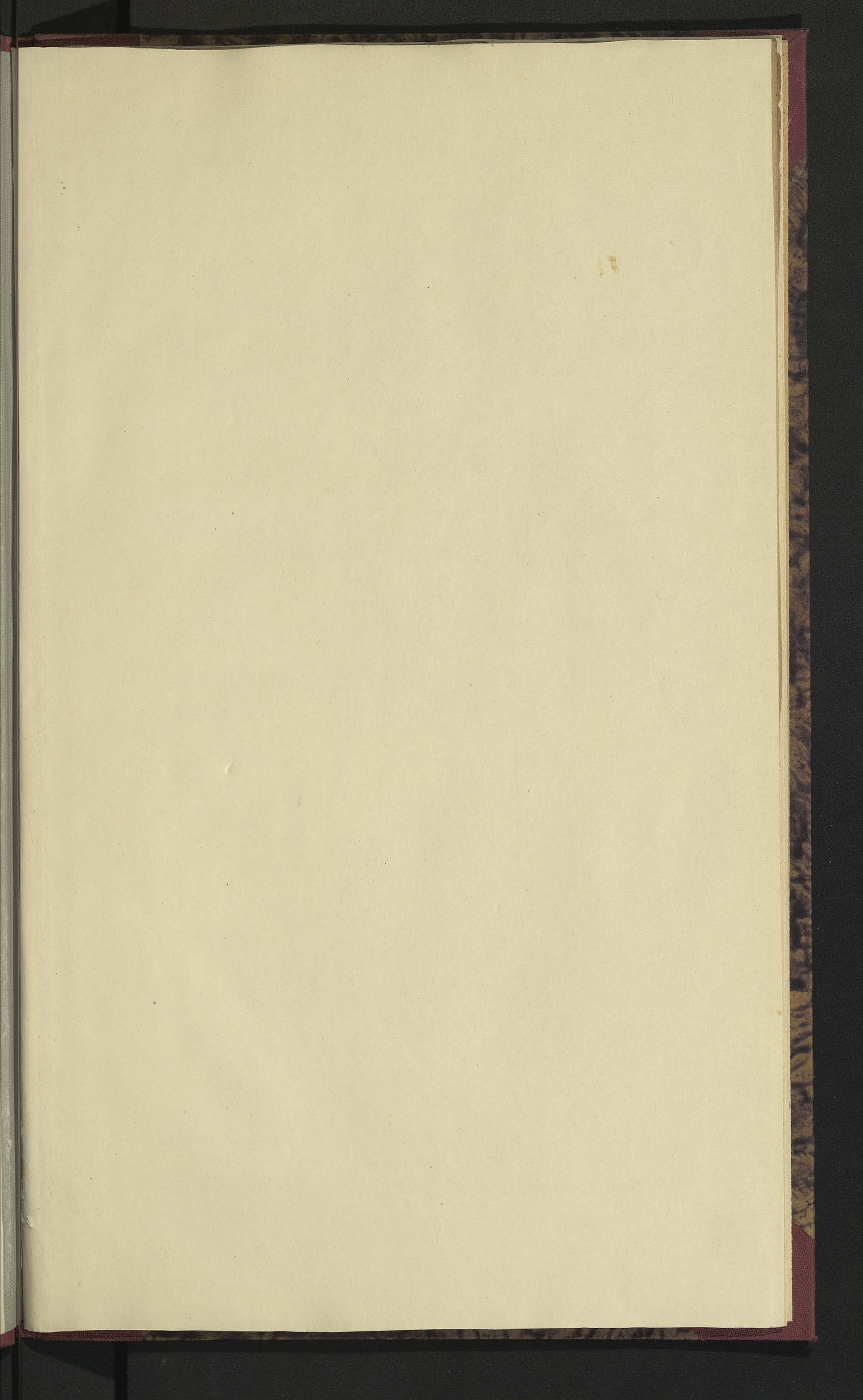
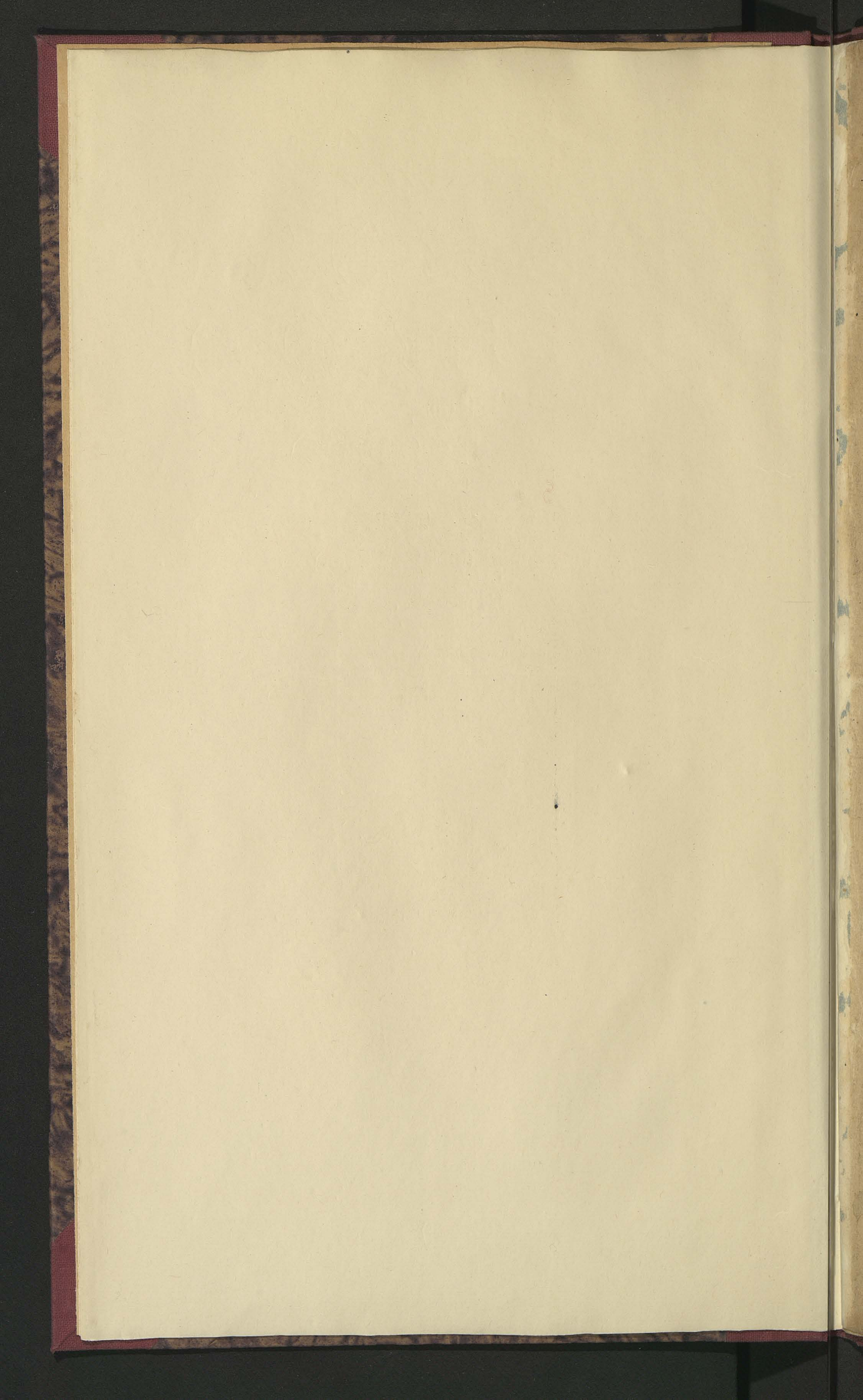

BIBLIOTHECA UNIV. JAGELL. CRACOVIENSIS
9323
Mag. St. Dr.
III







Feuer ORDNUNG in Warschau

durch

Ihro Fürstliche Durchlaucht

den

KRON GROS MARSCHALL

aus Recht und Vollmacht

eingerichtet.

Die selbe findet man auch in Pohlnischer Sprache, und eine jedwede kostet 3. Gulden.



Gedruckt bey Peter Dufour Königlichen Buchdrucker, wohnhaft in der Alt-Stadt auf dem Rinck nächst bey der Strassen *Krzywe Kollo* genant.

1779

50.

9323. III.

C. R. BIBLIOTHECA
UNIV. IAGELL.
CRACOVIENSIS

K 1671 x /69

1

Feuer ORDNUNG

in der Residentz-Stadt Warschau Ihro Königlichen Majestät.

DIEweilen durch viele Gesetze dem Kron-Marschalls Amt, die Aufsicht und Sicherheit des Feuers in der Residentz-Stadt Ihro Königlichen Majestät ist angeordnet worden, als: durch die Konstitutionen 1764 und 1766 wie auch durch die Kron-Groß-Marschalls Artickeln im Jahre 1678. in folgende Worte: „ In denen Wohn-Häuser soll sich einjeder ehrlich „ und gut aufführen, keine Fehler so viel als es „ möglich ist nicht begehen, und auf die Sicher- „ heit des Feuers sehr achtgeben; darum soll einje- „ der Hauswirth mit angefülten Wasser-Tonnen, „ Haken, Leiter und mit andern zum Feuer ge- „ hörigen Sachen versehen seyn; wie auch das bey „ den Küchen, wegen der Unsicherheit des Feuers, „ immer Tonnen mit Wasser an der Hand seyn „ sollen. Auf was das Amt des Kron-Groß- „ Marschalls achtgeben soll; und wenn wer in „ diesem ungehorsam und nachläsig seyn sollte; „ der jenige soll mit vierzehen Marck gestraft wer- „ den, und wer die Wasser-Ständer oder andere zum „ Feuer gehörige Sachen, zerhauen und verderben „ möchte, ein solcher soll mit hundert Marck „ gestraft werden.

Deswegen machet man diese folgende Einrichtuug,, welche aus Follmacht des Kron-Mar-

schall Juridiktion Rechts gestifftet ist, und zur allgemeinen Sicherheit eines jedweden Burgers und Inwohners der Städten und Vorstädten Warschau, seyn soll.

Erstlich bey Erneuerung und strenger Befehlung der gegebenen Ausruffungen von der Kron-Marschall Jurisdiktion wegen der Sicherheit des Feuers, besonders den 30ten Maji 1767 wie auch den 31ten Maji 1775 wird anbefohlen:

Daß alle diejenige, die Eigenthümer haben, als Besitzer, Hauswirthe, oder Burggrafen, in denen Häusern, Wasser in Tonnen, oder expresse zu diesem verordnete Ständer haben sollen.

Daß einjedweder in seinem Hause zum wenigsten zu zwey Feuer-Haken, Leiter, Wasser-Kannen, oder Lederne Eimer, gleich an der Hand haben soll, und alles dieses in der besten Ordnung halten.

Daß bey denen Hauswirthen die Brunnen auf anderthalb Ellen von der Erde aufgebauet, wie auch in guten Stande und Ordnung gehalten werden; so, daß man zu jeder Zeit leicht Wasser gebrauchen kann, und es im Zufall der Feuers-Brunst niemanden nicht verwehre.

Daß in denen höltzernen Häuser welche bis an jetzo stehen, überal gemauerte Kamine, und leicht zum ausputzen seyn sollen.

Daß die Kaminfeger die Kamine auf das allerbeste reinigen; damit in denen Winckeln kein Ruß gelassen, und auf die Hausleute (vor welche die Haus-Herren werden beantworten müssen) nachgesehen wird.

Damit bey der Fabrique der Häuser, die Kamine breit gemauert, und leicht zum ausputzen seyn sollen; wie auch daß in die selbe keine schnelle Brüche oder Büge, und in die Küchen und Ofen keine Balcken, oder höltzerne Schwellen kommen sollen; auf dieses alles werden die Herren Baumeister oder auch die Maurer sehr achtung geben.

Daß man in denen höltzernen Häusern keinen Brandwein und Oel nicht abladen, wie auch keinen Brandwein distilliren soll.

Daß sich niemand in den Häusern, Kellern, und Gewölbern kein Schieß-Pulver zu halten unterstehen soll; ausgenommen, etliche Pfund die er vor sich gebrauchen kann: in diese Oerter aber, welche zum Verkauf des Schieß-Pulvers destiniret sind, können nicht mehr, als, 25. Pfund gehalten werden.

Daß die Racheten und anderes Feuer-Werck nahe an die Wohn-Häußer nicht zugelassen, durch niemanden nicht gewiesen, und nicht gepracktiziret werden soll; wie auch das Schiessen, welches durch die Verordnung der Kron-Marschalls Artickeln schon mit verflossenen Ausruffungen ist verbothen worden, und noch anjetzo verbothen wird.

Alle Einwohner insgemein, Haus-Herren, und alle andere, die Häuser und Palläste haben, sollen auf die Sicherheit des Feuers sehr achtung-geben, und denen Hausleuten nachschauen, daß sie in die Pferd-Stallungen, und in andere Oerter, wo Heu, Stroh, oder Kohlen, Holtz, und Spähne sind, mit Licht, ohne Laterne nicht gehen, und unter Straffe keinen Toback rauchen sollen.

Denen Bedienten, die mit Fackeln reiten oder fahren, wie auch allen andern, die mit zu Fuß gehen, wird unter Straffe anbefohlen, daß sie sich nicht unterstehen sollen die brennende Fackeln in den Gassen an die höltzerne Gebäude und alles anderes Gerüste abschütteln; sondern sehr behutsam mit umgehen.

Und wenn bey wem, alle diese gemeldete Sachen zum Feuer löschen, zur Zeit der Rewision der Kron-Marschalls Jurisdiktion (welche offt, und unverhoffend seyn wird) sich nicht in guter Ordnung befinden möchten, als: die Kamine in denen Häusern nicht gemauert, andere nicht ausgeputzt, verbothene Sachen nicht observirt, oder auch die kleineste Uebertrettung der schon gemeldeten Ein-

richtung des Kron-Marschall Amts seyn möchte, ein solcher wird zum Recht der Kron-Marschall Jurisdiktion zitirt, und ohne Verzug gestrafft werden.

Und wenn sich wo im Zufall (von was uns Gott behüte) das Feuer im Umkreis der Städten Warschau, oder auch der Jurisdiktion, ohngeachtet der großen Behutsamkeit, zeigen sollte; wegen geschwinderer Rettung erfindet und stifftet die Kron-Marschall Jurisdiktion die folgende Zubereitung: und zu diesem wird die Alt-und Neu-Stadt Warschau, wie auch die Jurisdiktionen, laut, der in diesem Stuck gegebenen Einrichtung, von der Kron-Marschall Jurisdiktion, obligirt.

Die Alt-Stadt Warschau wird auf ihre Unkosten 5 Brunnen, und bey einem jedweden 2 Wasser-Stander in gutem Stande halten.

Fünf Wagen-Spritzen, welche nach der Einrichtung der Kron-Marschall Jurisdiktion in folgende Oerter werden zu finden seyn.

Die erste: eine große Schlangen-Spritze im Gewölbe, unter dem Rath-Haus der Alt-Stadt Warschau, bey welcher noch 2. Eimer-Spritzen, 2. blecherne Hand-Spritzen, und sechs Aexte zu finden sind.

Die zweyte: eine Wagen-Spritze, welche in einem Städtischen Hause bey den Bernardinern zu finden ist.

Die dritte: eine Wagen-Spritze, in dem kleinen Stadt-Zeughaus, bey dem Neustädter Thor.

Die vierte: eine Wagen-Spritze, welche in dem Kaufmanns Depositorium zu finden ist.

Die fünfte: eine Wagen-Spritze, und ist bey der Entreprise der Fiackern zu bekommen.

Bey diesen fünf Spritzen; werden acht Wasser-Ständer, acht und sechzig lederne Eimer, dreyßig Feuer-Haken, und zehen Leiter ausgesetzet seyn.

Die Schlüssel von die Oerter der ersten 3. Spritzen, wird man bey der Schildwache des

Rath-Haus bekommen; von der vierten bey der Wache des Kaufmanns Depositorium, und von der fünften, bey der Entreprise der Fiackern.

Sechs lange Leiter: von welchen zwey, mit Gnädiger Erlaubniß Ihro Königlichen Majestät im Schloß-Hof seyn werden; zwey in den Kasarnen bey der Schildwache der Groß Littauer Infanterie Garde, und die letzten zwey werden aus der Disposition des Kron-Groß-Marschalls bey der öffentlichen Gefängniß zu finden seyn.

Die Herberge der Alt-Stadt Warschau, werden auf eine jedwede Feuersbrunst zwey hundert ein und siebenzig Personen von unterschiedlichen Handwerckern zustellen müssen; von welchen, zwey und sechzig mit blechernen Hand-Spritzen, dreyßig mit ledernen Eimern, zwey und zwanzig mit Feuer-Haken, und zwanzig mit Aexten seyn sollen; zu denen übrigen aber, werden noch von denen Stadt-Soldaten und Bedienten der Alt-Stadt Warschau, 24. Personen zugesetzet werden, welche zu allerhand Feuer-Geschirr, wie auch zur Bedienung bey denen Spritzen und andern Sachen, nachdem es die Nothwendigkeit, und Umstände erfordern, sollen angewendet werden.

Damit aber die Feuers-Einrichtung immer in guten Stande seyn möchte und alles zur Zeit der Nothwendigkeit erfüllet würde; soll eine jedwede Herberge alle Viertel-Jahr die Zahl der Personen, welche auf sie fallen thut, auszeichnen; und eine von dieser Herberge über sie auserwählen, von welcher der Magistrat wissen soll. Der Magistrat aber wird einen Rohr-und Spritzmeister samt Gesellen halten, welche er auf seine Unkosten auszahlen wird, diese werden zu den Spritzen und Brunnen nachschauen, und bey der Rettung des Feuers sich befinden müssen. Ueber diese alle wird noch eine Magistrats-Person von der Magistratur selbst erwehlet werden, welche wegen der Aufsicht und absonderlichen einrichtungen der Kron-Mar-

schalls Jurisdiktion, sich bey der Feuersbrunst befinden, obligiret ist.

Die Neu-Stadt Warschau wird einen Brunnen mit zwey Wasser-Ständer in guter Ordnung halten; und im Rath-Haus 2 Eimer-Spritzen, 6 Hand-Spritzen, 18 lederne Eimer, 4 Feuer-Haken, 4 Aexte, samt 2 Leiter, welche immer vor dem Rath-Haus seyn werden.

Die Herberger dieser Stadt werden 4 Feuer-Haken, 10 Aexte, und 3 lederne Eimer, samt 30 Männer, welche dieses zusam̃en tragen sollen, und der Rettung zu Hülfe (zu welcher auch noch 10 Stadt-Bedienten destiniret sind) kommen.

Ueber diese Einrichtung des Feuers, wie auch über die Leute ist die Aufsicht dem Stadt Instigator angeordnet worden.

Die Stadt Grzybow wird auf ihren eigenen Grund, einen Brunnen, mit 2 Wasser-Ständer, und bey dem Burgermeister, 2 Eimer-Spritzen, 2 Hand-Spritzen, 6 lederne Eimer, 2 Feuer-Haken, und 2 Leiter, in der besten Ordnung halten; und zum zusam̃en tragen dieser Sachen, wie auch zur Rettung des Feuers, sollen 18 Männer ausgeschicket werden.

Die Stadt Leszno soll auf ihrem Grund einen Brunnen mit 2 Wasser-Ständer unterhalten; und auf dem Rath-Haus soll eine Eimer-Spritze, 2 Hand-Spritzen, 6 lederne Eimer, 5 Feuer-Haken, 2 Leiter, und 2 Aexte in guter Ordnung und Bereitschaft zu finden seyn. Es sollen auch 7 Personen geschickt werden, welche dieses alles, auf den Ort der Feuersbrunst zusammen tragen, und zur Rettung angewendet seyn sollen.

Das Städtchen Bielin wird auf dem Platz hinter dem Garten des Hoch Edelgebohrnen Bielinski Starost von Czerski einen Brunnen mit 2 Wasser-Ständer, 2 Eimer-Spritzen, 6 Hand-Spritzen und 10 lederne Eimer, in einē bey dē Brun̄en aufgebauten Schuppen (von welchem der Schlüssel bey einer Person,

welche die Aufsicht über die Feuer-Ordnung haben wird, zu bekommen ist) in guter Ordnung halten; es werden noch 2 Feuer-Haken in der Marschalls Gasse, 2 in der Herrn Gasse, und 2 in der Wolfs Gasse, bey gewissen Bürgern welche in gemeldeten Gassen wohnhaft sind, von der Stadt zu diesem erwählt, und der Kron-Marschalls Jurisdiktion bewust sind, immer in Bereitschaft seyn. Eine Leiter, (welche 18 Ellen lang ist) wird bey dem Herrn Stadt-Vogt Eckstein jederzeit zu finden seyn; und zum zusam̃en tragen aller dieser Sachen, wie auch zur Rettung, sollen 15 Personen von der genanten Stadt Bielin zugestellet werden.

Das Stadtchen Alexandria wird einen Brunnen mit einem Wasser-Ständer, und bey dem Bürgermeister 2 Hand-Spritzen, 3 lederne Eimer, 2 Feuer-Haken, und 2 Leiter in guter Ordnung und Bereitschaft halten, und 4 Personen, welche dieses auf den Ort der Feuersbrunst tragen sollen, ausschicken wird.

Das Städtchen Szólec wird auf dem eigenen Grund, einen Brunnen mit 2 Wasser-Stander aufbauen; und bey dem Herrn Stadt-Vogt welcher auch hinführo dieses Amt besitzen wird, werden 2 Eimer-Spritzen, 4 lederne Eimer, 2 Feuer-Haken, und 2 Leiter in guter Ordnung gehalten, und zum zusam̃en tragen dieser Sachen werden 10 Personen auserwählet werden.

Das Städtchen Maryenstadt wird in gutem Sande 2 Brunnen, und 4 Wasser-Ständer halten; von diesen 2 Brunnen, wird einer vor dem Rath-Haus seyn, und der andere, in der Qvellen Gasse, bey welchem 4 lederne Eimer, 2 Feuer-Haken, und 2 Leiter in dem Schuppen werden zu finden seyn; dieses Städtchen wird 6 Personen zustellen, welche die gemeldete Sachen auf den Ort des Feuers tragen werden, und zur Rettung dessen angewendet seyn sollen.

Die Jurisdiktion Dziekanka bey der Trompeter Gasse,

wird einen Brunnen mit einem Wasser-Ständer, und bey einem gewissen Burger, welcher von dieser Jurisdiktion zu diesem erwählt, und der Kron-Marschalls Jurisdiktion bewust ist, wird sie eine Eimer-Spritze, 4 Hand-Spritzen, 4 lederne Eimer, 2 Feuer-Haken, nebst einer Leiter, in guter Ordnung und Verfertigkeit halten; wie auch 6 Personen zuschicken, welche mit sich diese Sachen auf den Ort der Feuersbrunst tragen, und auch zur Rettung angreifen sollen.

Die Jurisdiktion Wielopole wird auf dem großen Platz Wielopole genant einen Brunnen aufbauen, mit 2 Wasser-Ständer; und bey einem gewissen Burger, welcher zu diesem erwählt, und der Kron-Marschalls Jurisdiktion bewust ist, wird sie eine Eimer-Spritze, 2 blecherne Hand-Spritzen, 6 lederne Eimer, 2 Feuer-Haken, und 2 Leiter, halten; und 8 Personen schicken, welche dieses Feuer-Geräthe zusamen tragen, zugleich der Rettung zu Hülfe kommen mögen.

Die Jurisdiktion Stanisławów wird einen Brunnen in der Raths Gasse, und den andern mit einer Wasser-Pompe, in der Linden Gasse aufbauen, einen jeden aber mit einem Wasser-Ständer versehen; und im Hause des Herrn Stadt-Vogts dieser Jurisdiktion wird sie eine Eimer-Spritze, 4 blecherne Hand-Spritzen, 4 lederne Eimer, 4 Feuer-Haken und 2 Leiter in guter Ordnung und Verfertigung halten; es sollen auch 5 Personen mit denen gemeldeten Sachen auf den Ort der Feuersbrunst von dieser Jurisdiktion geschickt werden, welche man zur Rettung gebrauchen soll.

Die Jurisdiktion Ordynac wird im Hause eines gewissen Burgers, welcher der Kron-Marschalls Jurisdiktion bewust ist, einen Wasser-Ständer, eine Eimer-Spritze, 2 Hand-Spritzen, 2 lederne Eimer, einen Feuer-Haken, und eine Leiter, in guter Ordnung halten, und 9 Personen, welche dieses alles werden müssen auf den Ort der Feuersbrunst zusamen tragen, zuschicken.

Die Jurisdiktion Bożydar, wird in gutem Stande einen Wasser-Ständer bey dem Brunnen eines gewissen Burgers, welcher von der genanten Jurisdiktion da zu erwählt, und der Kron-Marschalls Jurisdiktion bekannt ist, nebst 2 Hand-Spritzen, 2 lederne Eimer, 2 Feuer-Haken, und eine Leiter in bester Ordnung halten, und 5 Personen zuschicken, welche dieses auf den Ort des Feuers tragen, und zur Rettung angreifen sollen.

Die Jurisdiktion der Barmhertzigen Schwestern auf der Neuen Welt, wird in guter Ordnung einen Wasser-Ständer bey dem Brunnen der Kron-Marschalls Jurisdiktion, welcher bey der Gassen Warecka genant ist; und bey einem Bürger, welcher von der gemeldeten Jurisdiktion zu diesem erwählt, und der Kron-Marschalls Jurisdiktion bekannt ist, wird sie 4 Feuer-Haken, 4 lederne Eimer, und 3 Leiter in aller Verfertigung halten, und 4 Personen, welche zum zusam̃en tragen der genanten Sachen, und auch zur Rettung angewendet seyn sollen, zuschicken.

Alle Wasser-Ständer, welche bey denen öffentlichen Brunnen ausgesetzet sind, sollen im Sommer mit Wasser angefüllet, und im Winter, damit das Wasser nicht gefriere, und die Ständer in aller Verfertigung zum gebrauchen seyn möchten, umgestürtzet seyn.

Dieweilen die Magistrats Personen der Städten, Städtchen, und Jurisdiktionen, welche zur Aufsicht und Erhaltung der gemeldeten Feuers Einrichtungen, insbesondere von einer jeden Jurisdiktion erwählet sind, können abgewächselt werden; deswegen soll man von solcher Abwächslung, oder Erneuerung der gewesenen Personen, die Kron-Marschalls Jurisdiktion berichten.

Eine jede Stadt, Städtchen, und Jurisdiktion, wird denen Leuten, welche sie zur Rettung des Feuers schicken will, an die Mützen, oder Hüte gewisse Merkzeichen geben, wie auch alles Feuer-Geräthe wegen der Unterscheidung, zeichnen.

C

Wenn aber das Feuer=Geräthe in der Verwirrung in andere Hände fallen möchte, solches soll unverzüglich in die zugehörige, laut der Merkzeichen abgegeben werden. Und wenn sich jemand etwas von gemeldeten Feuer=Geschirr, bey sich zu halten, verbergen, oder zueignen unterstehen möchte, ein solcher wird der Straffe des Kron=Marschalls Gerichts unterworfen.

Die Kaminfeger, Zimmerleute, und Maurer sind verbunden zur Rettung des Feuers zu kommen; und die Städte, Städtche, und alle Jurisdiktionen, in welchen die selbe wohnhaft sind, sollen solche auf den Register schreiben, und alle Viertel=Jahr den selben der Kron=Marschalls Jurisdiktion abgeben.

Die Gesellschaft der Fuhrleuten laut ihrem eigenen Institutum, die Entreprise der Fiackern, und alle die jenige welche Mieth=Wagen halten, laut ihrem Kontrakt, sind durch das Decret der Stein=Pflasters Commission obligiret, Pferde in Verfertigung zu halten, mit welchen die Spritzen, und Wasser=Ständer auf den Ort der Feuersbrunst zugeführet seyn sollen, wie es die absonderliche Einrichtung der Kron=Marschalls Jurisdiktion anbefehlen thut.

Dieweilen die Brauhäuser unter andern Zufällen sehr oft das Feuer verursachen, deswegen werden sie auch von der Allgemeinschaft nicht ausgeschlossen: und sobald alle die jenige, welche Pferde auf Profit halten, die selbe zur Rettung des Feuers zu stellen, verbunden sind; so ist es auch billig, daß auch alle, welche Bier auf Profit brauen, und immer Pferde in den Stallungen haben, zu solcher Schuldigkeit angewendet werden; darum sollen von einem jedweden Brauhaus 4 Tonnen Wasser, laut der in diesem Stuck von der Kron=Marschalls Jurisdiktion gegebenen Einrichtung, auf den Ort der Feuersbrunst, geschickt werden.

Von der Kron=Marschalls Jurisdiktion, wird ins besondere einem jeden anbefohlen, daß die gemeldete Verordnungen, welche aus Vollmacht des Kron=Groß=

Marschalls Rechts, und Artickeln gestiftet sind, auf das strengeste sollen gehalten werden; und damit alles in guter Ordnung und Verfertigung seyn möchte, wird von der Kron-Marschalls Jurisdiktion dem da zu erwählten Feuers Intendenten, dem Instigator, und denen Ausschauern anbefohlen, daß sie eine Rewision aller Einrichtungen der Feuers-Ordnung fleißig machen sollen, und davon der Kron-Marschalls Jurisdiktion die Rapporten geben.

Zu so nothwendiger Verordnung, hat Ihro Königliche Majestät, unserer Wohlthäter, aus dem Schlosse gütiglich zur Rettung des Feuers, 3 große wohl versehene Wagen-Spritzen, 6 Hand-Spritzen, 107 lederne Eimer, 4 Sturm-Fässer, oder Wasser-Ständer, 8 Feuer-Haken, 3 Aexte, 3 Leiter, 1 Spitz-Axt, 1 Hohl-Axt, nebst einer Karst; und zu diesem Geräthe 10 gemeine Soldaten, 3 Unter-Officiers, 1 Wachtmeister, 1 Spritzmeister, 1 Vice Spritzmeister, und 7 Feuer-Wächter, zugetheilt.

Die Geld-Müntze Ihro Königlichen Majestät, laut der gnädigen Determination, wird eine Wagen-Spritze, einen Wasser-Ständer mit den eigenen Pferden, und 3 Ständer ohne Pferde, 5 lederne Eimer, und einen Schlosser, welcher die Spritze regiren wird, samt 4 Personen, ohne welche noch so viel, als im zufall der Feuersbrunst werden zu finden seyn, zum Wasser tragen und anderer Rettung, zuschicken.

Mit gnädigen Befehl Ihro Königlichen Majestät, wird die Warschauer Post die Helffte der Pferden, welche zur Zeit der Feuersbrunst im Stall seyn werden, zum Wasser führen anwenden; nach der Disposition, welche von dem Kron-Groß Marschall ausgegeben werden soll.

Die Kron Marschalls Jurisdiktion, unterhaltet anjetzo die folgende sechs Brunnen: einen auf der Kracauer Vorstadt, den andern auf der langen Gasse, den

zten auf dem Rinck der Neu-Stadt, den 4ten bey dem Kärner-Magazin, den 5ten bey dem öffentlichen Gefängniß, und den 6ten auf der Neuen-Welt bey der Wareckischen Gasse; und bey denen Brunnen 10 Wasser-Ständer, und 24 blecherne Hand-Spritzen, zu welchen auch 24 Personen seyn werden, und damit auf den Ort der Feuersbrunst geschickt. Sie hat zugleich Pferde aus dem Kärner Magazin determinirt; mit welchen man, laut der gegebenen von der Kron-Marschalls Jurisdiktion Verordnung, die mit Wasser voll gefülte Ständer, nebst 34 lederne Eimer, welche in dem genanten Magazin sich befinden, auf einem Wagen die selbe zur Rettung des Feuers zusammen führen soll.

Die Kron-Schatz Commission hat durch ihren Entschluß verordnet, 2 Wagen-Spritzen, 14 Hand-Spritzen, 6 Zober, so viel lederne größere Eimer, und 12 kleinere, im Zufall einer jeden Feuersbrunst, bey Beobachtnng der Leute, aus dem Kron-Schatz Militair zu zulangen, nebst Zustellung der Pferden, welche von der Kron-Marschalls Jurisdiktion bestimmet seyn.

Von dem Commando der Ritter-Schul ist beschlossen worden, zur Rettung des Feuers eine große Schlangen Spriße mit ihren Pferden, und 3 Mann, welche die selbe regieren sollen, zu zuschicken.

Von der Kron Artillerie ist eine Wagen-Spritze versprochen worden, welche im Mangel der Pferden der Kron-Artillerie, mit Pferden des Kärners Magazins wird zugeführt werden; zu dero Gebrauch, wie auch zur Rettung des Feuers, so viel Leute als in der Eile werden können zusammen gebracht werden; sollen zum Ort des Feuers eilen.

Von denen Edelgebohrnen Jungfrauen aus Mari-Wille, ist zur Zeit des Feuers eine Wagen-Spritze mit ihren Pferden hinzuführen, versprochen worden.

Von der Hoch-Ehrwürdigen Geistlichkeit, welche allezeit ein Beyspiel der Liebe und Hülffe des Nächstens

giebt, ist die folgende Hülffe bestimt worden.

Das Durchlauchtige Warschauische Capitul, wird mit eigenen Unkosten einen öffentlichen Brunnen, und 2 Wasser-Stander auf dem Ort Canonie mit Nahmen, in bester Ordnung erhalten; und zur Beybringung der Wasser-Stander wird die Kron-Marschalls Jurisdiktion Pferde bestimmen.

Die Hochehrwürdigen Pfarr-Herren der Kirchen: S. Mariæ, werden einen Wasser-Stander; des Heiligen Georgii ebenfals einen Wasser-Stånder, 2 lederne Eimer, und 2 Mann zur Hülfe schicken.

Die Ehrwürdigen Patres Missionarii, das Collegium Scholarum Piarum, dero Collegium Nobilium, die Ehrwürdigen P. P. Teatiner, Dominicaner auf der Neu Stadt, wie auch die Observanten; die Ehrwürdigen P. P. Carmeliter von der Lesche, und Krakauer Vorstadt; die Ehrwürdigen P. P. Pauliner, und Augustiner; ein jeder von seiner Gesellschaft wird mit seinen Pferden, einen Wasser-Stander, 2 lederne Eimer, und 2 Mann; die Ehrwürdigen P. P. Franciscaner gleichfals 2 lederne Eimer, und 2 Mañ zur Rettung bey Feuersbrunst verschaffen.

Die Ehrwürdige Jungfrauen von dem Heiligen Sacrament, werden einen Wasser-Stånder; und die Ehrwürdigen Jungfrauen Visiten 2 Wasser-Stånder, 2 Hand-Spritzen, 4 lederne Eimer, und 4 Mann zu jedem Feuer, zur Rettung schicken.

Zur Vermehrung der Rettung und Bewachung der Sachen bey dem Feuer, haben Ihro Königliche Majestät einmahl für allemahl gnädiglich befohlen, daß die Picketer der Kron Infanterie und Kawalerie, wie auch aus dem Regiment der Littauischen Garde allezeit bereit seyn, welche im Zufall des Feuers, und in der aus den Umstånden entstehenden Noth, vermehret sollen werden.

Zu gleichem Wercke ist aus der Fahne des Groß-Kron Stabs, auf allezeit mit dem Commando ein Officier bestimmet, und von der Fahne der förderstẽn Wache des Kron-Militairs, welche sich unter dem

Befehl des Kron-Stabs befindet, soll zum selben Dienst eben solches Commando heraus gehen.

Wann in solcher Vorbereitung die Brunnen, Wasser-Ständer, Gefäß, Leute, und Soldaten sich befinden, soll nach auskommenden Zufall des Feuers, wofür Gott behüte, in den Städten Warschau, oder dessen Vorstädten, Jurisdiktionen, und beyliegenden Oertern; der Wirth des brennenden Hauses durch sich, oder seine Leute, durch Zusammenruffung der Nachbaren, wegen angefangener Brunst aufwecken, und zum nächsten Nachtwächter, oder Wache, oder Vorsteher der Nächsten Kirche ein Zeichen geben; und sollte der Wirth dieses nicht bemercken, so sollen die Nachbahren; und wenn es auch die nicht bemercket hätten, oder geschlaffen; so soll der Nachtwächter erstlich den Hauswirth, und darnach die Nachbahren mit ungestimmen Klappern und Tührklopfen aufwecken; und dem Aufseher des Feuers seines Gebieths, darauf der nächsten Wache, und letztens dem Vorsteher der nächsten Kirche von angefangenen Feuer, nebst unaufhörlichen Klappern anzeigen.

Wenn aber der Wirth, die Nachbahren, oder der Wächter durch Trägheit dieses anzeigen nicht sollten vollführen, wird er der Straffe des Gerichts unterworfen werden. Jedennoch soll der Wächter des andern weitern Gebieths nach Bemerckung des Feuers, oder Feuerflammen in den Wolcken, die näheste Wache, den Vorsteher der Kirche, und seinen Aufseher auf obengemeldete Weis berichten.

Die auf der Wache in der Nahe des Feuers sich befindende Schildwachen, sollen nach Berichtung von der angefangenen Feuersbrunst, oder nach Bemerckung des selben, laut Anbefehlung von seinem Commando alsobald die Neben-Wache berichten; und der das Commando von der Neben-Wache hat, die nächste wachen; und diese, andere nächste Wachen; von dem Ort, oder wenigstens von der Gegend des

angefangenen Feuers berichten; und dieses deswegen, damit die bestimmte Leute zum Ort des Feuers aufs geschwindeste versammlet werden.

Eine jede Wache so geschwind sie auf eine Weis berichtet seyn wird, soll Larm schlagen lassen, die Nachtwächter unverhofft klappern, und die Feuer-Aufseher, wie auch die zur Rettung bestim̃te Leute; einjeder von seinem Gebieth laut besonderer Anstalt und Disposition eines jeden Gebieths, zu berichten oder aufwecken werden verbunden seyn; und den fragenden Leuten, wo es brennet, antworten.

Der Vorsteher der nächsten Kirche zum Feuer, soll nach Anzeugung des Hauswirths, oder Wächters, oder nach Bemerckung des Feuers, eine Glock zum Zeichen des Feuers, so lang lauten lassen; biß sich die Leute zur Rettung versammlet haben.

Der Trompetter soll auf dem Rathhaus der Alt-Stadt Warschau, es sey nach Anzeigung wie oben, oder da er selbst das Feuer, oder in den Wolken ein Zeichen der Feuersbrunst bemercket, gebrauchlich ausblase; und im Tag eine schwartze Fahne, in der Nacht eine Laterne mit Licht auf einen langen Stock zur Seite des ausgekommenen Feuers zur öffentlichen Anzeugung aushängen; und hernach durch die optische Trompet die Gemeine der Leute um den Sturm richten, und mit der Trompet von dem Ort, und wenigstens von der Gegend des Feuers berichten.

Wann sich das Feuer zur Zeit des herumgehenden Nacht-Kron Marschalls Ronds zeigen sollte, soll sich bey Bemerckung dessen, oder nach Vernehmung des Larms, oder der Klapper, oder der Glocke; der Kron-Marschalls Instigator, welcher mit dem Pferd-Rond seyn wird, zum Ober-Fuhrmann begeben, ihm 2 Soldaten mit Pferden zur Hülffe die Fuhrleute ausschicken, lassen; und hernach die Entreprise der Fiackern zum ebenmäßigen Ausristen der Pferden aufwecken; darauf die weitere Schuldigkeit des Ronds verrichten, die Instigatores aber nach-

Dij

dem sie mit dem Fuß-Rond auf gleiche Art von dem Feuer berichtet werden seyn, sollen auf den Ort des Feuers eilen, und bevor sich die Leute versammlen, unterdessen gehörige Dienste leisten; und sobald die Leute zur Rettung ankommen werden, sollen sie sich zur weitern Schuldigkeit des Ronds begeben.

[illegible]n der Kron-Marschalls Jurisdiktion gesetzte Feuers-Intendent, welcher am ersten, oder von der zu seinem Haus nächsten Wache, oder auf eine oben beschriebene Weis berichtet worden ist, soll sich selbst auf den Ort des Feuers, wie auch die Instigatores, und Feuer-Wächter, so von der Kron-Marschalls Jurisdiktion bestimmet seyn; wie auch die Aufseher der Policey der Kron-Marschalls Jurisdiktion, verfügen.

Die Feuer Aufseher der Städten und Jurisdiktionen, wie auch der Zünften, welche in obiger Schrifft benañt worden, nachdem sie die Rohr-Meister, Spritz-Meister, und andere zur Rettung bestim̃te Leute, berichtet, und aufgewecket werden haben; soll ein jeder seiner Stadt, Jurisdiktion, oder Zunft nicht warten, bis alle zum Ort des Feuers, mit Feuer-Geschirr, und Feuers-Ordnung kommen, sondern da zu eilen; und so viel Leute unter ihrer Aufsicht seyn werden, sollen nicht auf die übrige warten, sondern mit denen, so viel seyn können, werden auf den Ort des Feuers mit allen Gefassern aufs eheste dahin eilen.

Die Warschauische Fuhrleute, so geschwind sie vom Aufseher der Feuer-Ordnung der Alt-Stadt Warschau, oder des Tags, oder des Nachts, oder auf andre Art vom Feuer werden berichtet werden; ebenfals die Entreprise der Fiackren, die Unterhalter der Mieth-Wagen, die Warschauische Posthälter, und ein jeder laut seinem Dispartiment, welches zeitlich alle Qwartal ausgehet; sollen sich zu den Spritzen und vollgefülten Wasser-Ständern mit eigenen Pferden auf den Ort

des Feuers eilends begeben. Die Brauers Knechte sollen sich auch mit vollgefülten Wasser-Tonnen, laut obiger Einrichtung; da hin begeben.

Die Maurer werden sich mit den Spitz-Aexten und Kellen; die Zimmerleute mit Aexten, und die Kaminfeger mit dem Geräthe ihrer Profession eilfertig zum Ort des Feuers verfügen, es soll auch alle oben bestimmte Hülffe auf denselben Ort versammelt werden.

Desgleichen sollen alle Aufseher von den Städten und Jurisdiktionen, ebenfals die leute von den Fuhrleuten, Fiackern, Mieth-Wagen, Brauhäusern, und andere, welche zur Rettung ankommen, sollen sich dem Herrn Feuers Intendenten melden; welchem von der Pferds Fahne der vordern Wache, die unter der Regierung des Marschalls Stabs verbleibet, 2 zur Gesellschaft mit denen von der Post auf die Ordinanz zugesellet seyn werden.

Die Picketer Jhro Königlichen Majestät laut Dero Gnädigen Befehl, ebenfals von der Fahne des Großen Kron-Stabs, und von der vordern Wache, welche unter der Disposition dieses Stabs verbleibt, werden sich nach Vernehmung des Larms, oder Berichtung, zum Ort des Feuers begeben.

Wenn die Commando mit Picketen dazu kommen werden, soll sich der Herr Feuers Intendent mit den Herren Commandanten bereden, und berathschlagen, von der Weis zu retten; zur Vollziehung aber der besten Rettung, soll der Herr Intendent das beste würcken.

1mo Bey dem Feuer stehend soll er am ersten besorgen, daß er die Leute aus dem brennenden Hause, oder naher Gefahr, aufs nützlichste errette.

2do Soll er die Oerter der unsichern Communication des Feuers wohl versehen, und da er die Rettung laut der Noth des brennenden Hauses, oder die nahe Gefahr der anliegenden bedacht haben wird, soll er eine Stelle bestimmen, um die Sachen so man retten wird hinzulegen; eine andere, auf die Feuer-

Haken, und Leiter suchen; die man zu der Zeit nicht brauchen kann.

3tio Daß die nahe Gassen mit Soldaten gut versehen seyn, damit die unnöthige Leute nicht zugelaßen werden, welche in der Rettung durch das Dringen, andere verstören möchten; er wird auch besorgen, daß das Ort, wo die aus dem Feuer hingetragene Sachen liegen werden, ebenfals mit Wache versehen seyn möchte.

4to Er wird obacht geben, damit bey einer jedweden Spritze ohne dem Spritzmeister, oder auch demselben, welcher mit regieren thut, genug Leute zum pompen, und mit Wasser anfüllen, seyn mögen; ebenfals damit die aus dem Karner Magazin gebrachte Eimer, unter die zur Rettung versammleten Leute ausgetheilet werden.

5to Er wird besorgen, daß er zu einem jeden Wasser-Ständer 2 Personen und einen Soldaten bestimme, welche zum Wasser eingiessen bey den Brunnen bleiben werden, und der Soldat wird allezeit beym Wasser-Ständer mit nach Wasser, und mit dem Wasser wieder auf den Ort des Feuers reiten; zum aufsehen, so wohl deren welche beym Brunnen Wasser eingiessen, wie auch des Fuhr-Knechts, damit er auf daß geschwindeste zufahre.

6to Er wird in die nächsten Häuser (denen noch keine balde Anzündung drohet) schicken, damit wo Brunnen seyn, ein freyer Zutritt seye, und niemanden Wasser zu nehmen verbothen würde.

7mo Aus der Menge der Wasser-Ständern, die da sollen zugeführet werden, wird er eine gewisse Zahl auf einem solchen Orte, welcher leicht mit Wagen anzunahen ist, stellen heisen; in welche Wasser-Stander die Bierbrauer Knechte so Wasser zuführen, sollen dasselbe aus ihren Tonnen nach der Ordnung ausfüllen.

8vo Aus diesen Wasser-Ständern wird er befehlen daß Wasser mit Eimern, oder andern Geschirre in die Spritzen, laut Erforderung und Gelegenheit des

Orts zu zulangen; und wenn es möglich ist, wird er die Leute in einer Linie richten durch welche das Wasser mit Eimer (wie bey der Fabricque die Ziegel) in die Spritzen und Häuser, und so gar auf die Dächer zugelanget werden könnte.

9no Er wird befehlen damit die Leiter, welche von denen Jurisdiktionen zugeschicket seyn, zum Zulangen des Wassers, sowohl auf die Dächer, wie auch in die Häuser, und zur aller andern Rettung gebraucht werden; und wenn längere vonnöthen seyn sollten, so soll er Leute auf die Oerter schicken, wo längere Leiter zu finden seyn, und die selbe zu den Stöcken, und auf die Dächer zustellen lassen.

10mo Aber bey aller Rettung, es sey bey Löschung des Feuers, bey der Durchbrechung der Communicationen, oder bey Austragung der Sachen, damit sich die rettende mit Gefahr ihres Lebens hinein nicht begeben; wird er mit großem Fleiß auf die obachten.

11mo Zum austragen und retten der Sachen, sowohl aus dem brennenden, wie auch aus denen gefährlich anliegenden Häusern, wird er einen Theil der Leuten bestimmen, denen er von Versicherung der Sachen trauen kann: und damit die Sachen von den zusammen gelegten Haufen nicht verlohren, oder durch unbeknante und Fremde nicht voneinander getragen werden, wird er in obacht nehmen.

12mo Dem Eigenthümer ist es doch frey, so wohl gleich aus dem Hause, wie auch von dem Orte der zusamen getragenen Sachen, dieselbe mit seinem, oder seines guten Freundes genommenen Wagen, oder durch seine eigene Leute, wo er will, hinzuführen.

13tio Der Herr Intendent wird den Rettenden Leuten anbefehlen, daß sie bey Zusammentragung, Rettung, oder Abreissung der Sachen, so viel als es möglich seyn wird, behutsam mit umgehen, dieselbe nicht zerschlagen, und zernichten; desgleichen

gläserne und porcilenerne Sachen, und dergleichen, durch die Fenster auf die Strasse nicht heraus werfen.

14*to* Der Herr Intendent wird eine gewisse Zahl, von Leuten nebst Maurer und Zimmerleute (nachdem er sich in diesem Stuck mit denen Herren Commandanten der Picketen, und Feuer-Aufsehern der Städten und Jurisdiktionen, konferiret wird haben) destiniren, welche bey dem Feuer die Communicationen, nachdem es die Nothwendigkeit, und Umstände erfordern werden; durchbrechen sollen.

15*to* Doch sollen die Häuser, wenn es nicht die Nothwendigkeit erfordert; nicht verdorben, durchgebrochen, und nicht zernichtiget werden.

16*to* Er wird die Kaminfäger auf die Dächer und Kamine, nachdem es die Umstände begehren werden; schicken.

17*mo* Er wird eine gewisse Zahl der Leuten mit Spritzen und anderen Gefässe, welches zum Feuer löschen wird vonöthen seyn, zuschicken; und wird zugleich, mit allem Fleiß und Aufmerckſamkeit Mittel suchen, um das Feuer auf daß geschwindeste zu löschen; nachdem er sich wegen diesem mit denen Herren, Commandanten der Picketen, wie auch mit denen Feuer-Aufsehern, unterredet wird haben.

18*vo* Es wird an der Vernunft des Herrn Feuers Intendenten gelegen seyn, damit er wenn die Feuersbrunst nicht groß, ohne Folge, und leicht zum löschen seyn wird; die von weiten stehende Wagen-Spritzen, wie auch die zunahende, durch ein gegebenes Zeichen vom zufahren dispensire; und die angekommene zuruckschicke: Wenn sich aber zu dieser Zeit, das Feuer auf einem andern Orte der Städten Warschau oder auch Jurisdiktionen zeigen sollte, so soll er die überflüsige Wagen-Spritzen, und anderes Feuer-Geschirr samt Leuten, soviel als in der Nothdurft des Feuers angewendet seyn werden köñen, zuschicken; zu welchen er noch an seine Stelle einen Feuer-Instigator, oder auch einen Aufseher zugeben wird.

19no Der Herr Feuers Intendent wird achtung geben, nachdem er sich mit denen Herren Commandanten konferiret wird haben; daß niemanden der zur Rettung des Feuers ankommenden, wie auch schon rettenden, kein Unrecht am Leibe und in waß es nur seye, sowohl von denen Soldaten, wie auch von allen anderen Leuten, geschehen soll: und wenn wem im zufall ein Unrecht geschehen sollte, der soll gleich eine Satisfaction erhalten, und wenn ihm dieselbe abgeschlagen würde, so wird er das Recht haben, durch einen Memorial bey der Kron-Marschalls Jurisdiktion Gerechtigkeit zu suchen.

20mo Nachdem das Feuer wird erlöschet, und die Unsicherheit entfernet seyn; und nachdem er die rettenden nach Hause wird gehen laßen, soll er doch etwas Leute aufhalten, nebst Wasser-Ständer und Pferde, welche im Fall des aufs neue entstehenden Feuers, Wasser auf den Ort des Brands werden führen müssen, und so lang löschen, biß daß das Feuer nicht mit allen erlöschet wird. Wegen diesem werden auch Wachen von denen Stadt-Soldaten der Alt-Stadt Warschau bey dem Brand gelassen werden.

21mo Dieweilen Jhro Königliche Majestät bey schrifftlicher von der Kron-Marschalls Jurisdiktion Bezeugung, gnädiglich aus Dero Schatz 6 Duckaten zur Vergeltung und Aufmunterung zur eilfertigen Rettung des Feuers versprochen hat; nemlich: dem Fuhr-Knecht, welcher am aller ersten mit der Spritze ankommen wird, anderthalb Duckaten; dem Spritzmeister, oder einem andern, welcher mit der Spritze regieren wird, ebenfals anderthalb Duckaten; dem, welcher den ersten vollgefüllten Wasser-Ständer zuführen wird, 2 Duckaten; und dem, welcher den anderen Wasser-Ständer auf den Ort der Feuersbrunst zuführen wird, einen Duckaten: (welches dem Publico schon von langer Zeit bewust ist; und bey jeder Feuersbrunst, laut diesem gnädigen Versprechen, vergeltet.) Alsdann wird der

Herr Feuers Intendent denen Aufsehern und Wächtern, welche ihm zur Hülfe von der Kron-Marschalls Jurisdiktion zugegeben seyn, anbefehlen, daß sie in obacht geben, wer mit der ersten Spritze; wer mit dem ersten vollgefüllten Wasser-Ständer; und wer mit dem anderen, auf den Ort der Feuersbrunst zum Retten angekommen ist; und von denen der Kron-Marschalls Jurisdiktion schrifftlich zuwissen thun.

Diese sind die Mittel, und Einrichtungen, welche der Kron-Groß-Marschall, aus Schuldigkeit des Rechts, welchem er obliegen thut; wegen der Sicherheit, Bereitschaft, und Rettung des Feuers vor einem jeden ins besondere, welcher in der Residenz-Stadt Warschau Ihro Königlichen Majestat wohnhaft ist, bey jetziger Zeit stifftet; und hat zugleich Hoffnung, daß zu diesem lobwürdigen Wercke einjeder in dieser Stadt verbleibender, welchen die Liebe des Nächstens durchdringet, und zur Rettung der unglücklichen im Feuer, nebst ihren Haabs und Guts, anreitzet; wird von seinem guten Willen, Spritzen, Gefäße mit Wasser, lederne Eimer, Leute, oder anderes Geschirr, wie auch Pferde und Wagen zum ausführen der im Feuer sich befindenden Sachen, oder auch zu anderer Hülfe und Rettung, zuschicken. Alsdann durch die Vereinigung der vermehrten Hülfe; und durch die allgemeine Behutsamkeit, wird der gestiffte Vorsatz der Versicherung vom Feuer des Publiko erfüllet werden.

Gegeben in Warschau den 29ten Maji, Anno 1779

STANISLAUS LUBOMIRSKI

Groß-Kron Marschall



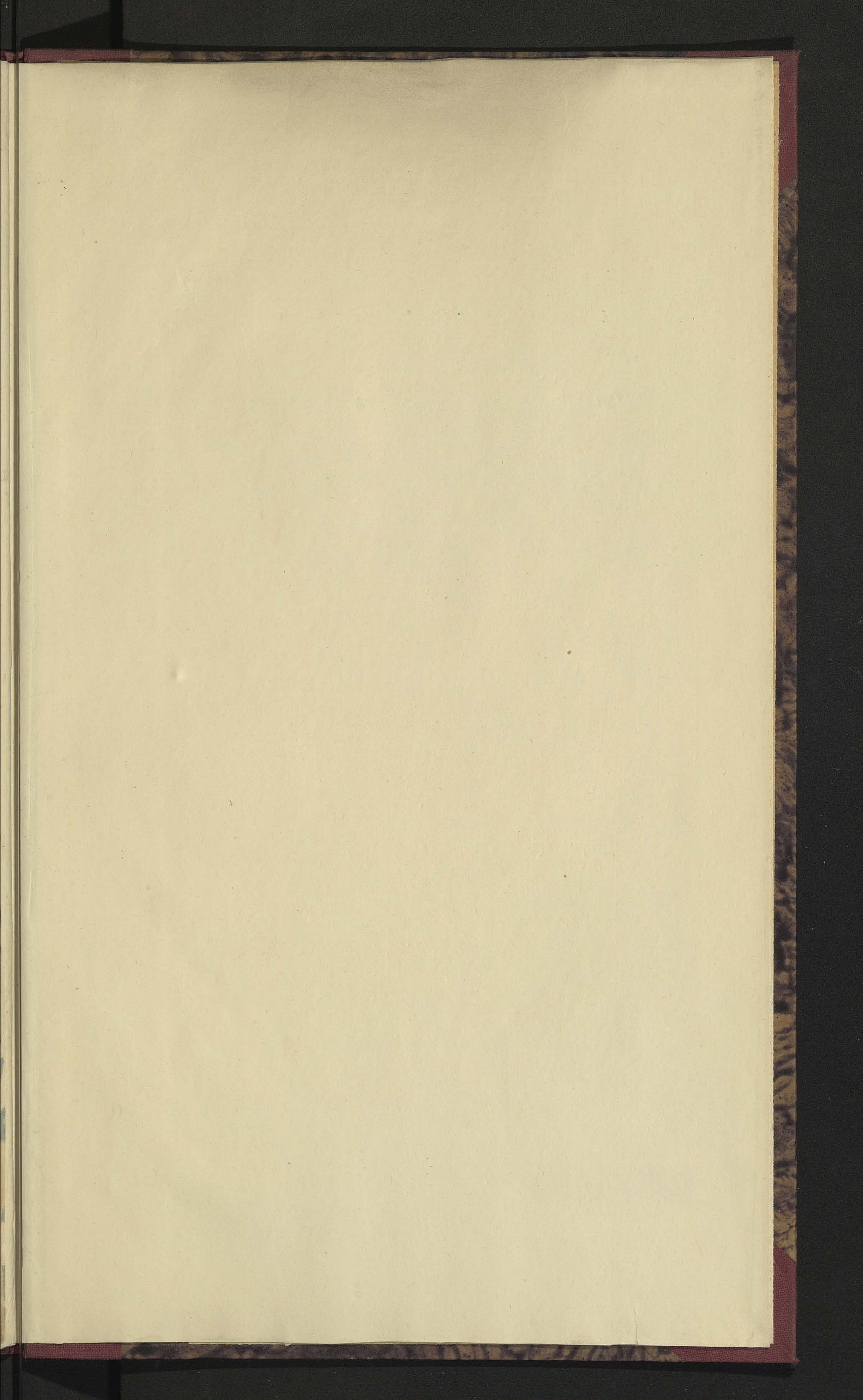
Register der gehörigen Sachen, welche zur Errettung, nach der Feuer Ordnung eingerichtet sind.

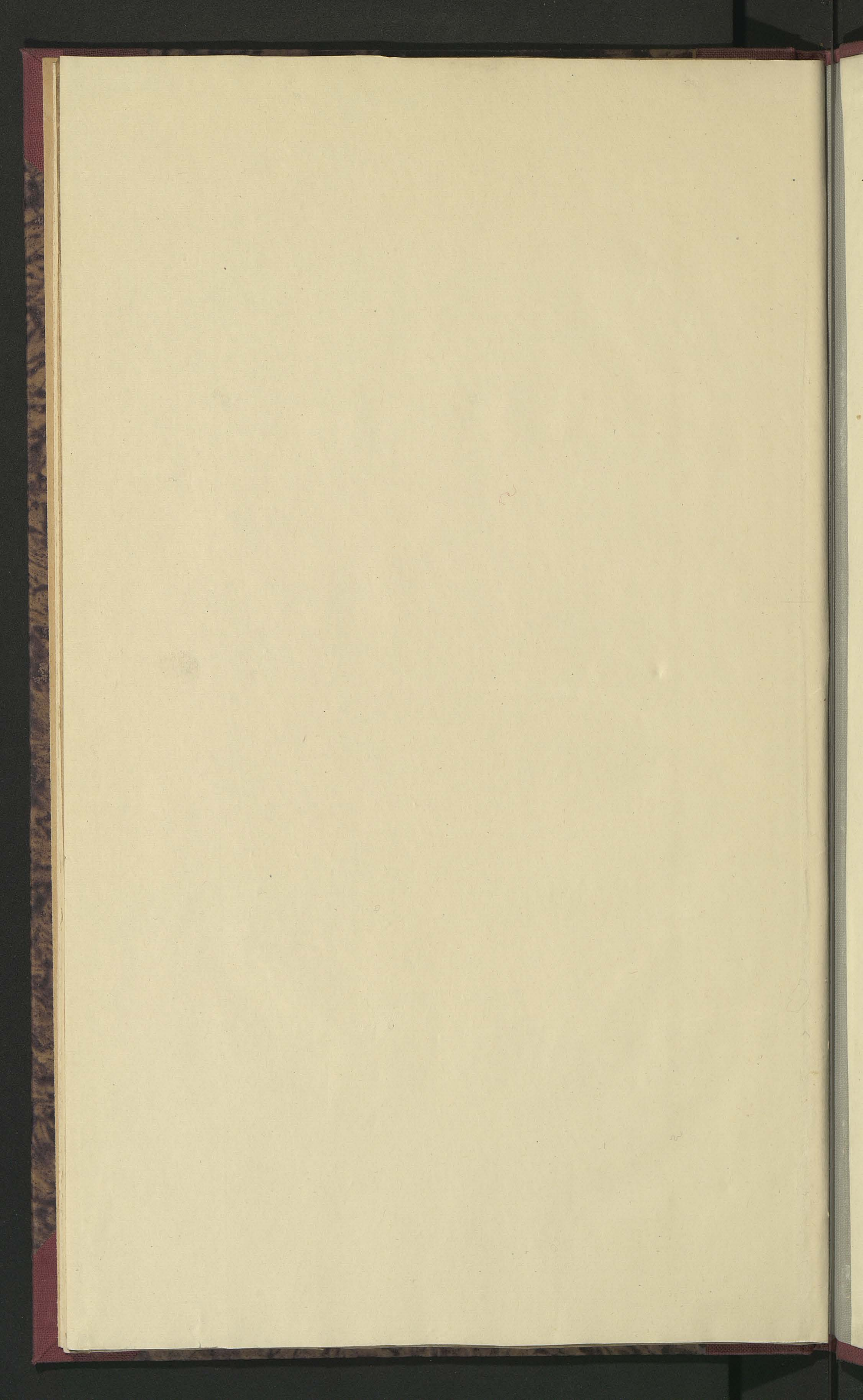
	Oeffentliche Brunnen.	Wasser-Ständer.	Wagen-Spritzen.	Eimer-Spritzen.	Hand-Spritzen.	Lederne Eimer.	Feuer-Haken.	Leiter.	Zimmer-Aexte.	Leute.
Die Alt-Stadt Warschau.	5	18	5	2	2	68	30	16	6	24
Die Herberge dieser Stadt.	-	-	-	-	62	30	22	-	20	271
Die Neu-Stadt mit ihren Herbergen.	1	2	-	2	6	21	8	2	14	40
Die Stadt *Grzybow*.	1	2	-	2	2	6	2	2	-	18
Die Stadt *Leszno*.	1	2	-	1	2	6	5	2	2	7
Das Städtchen *Bielin*.	1	2	-	2	6	10	6	1	-	15
Das Städtchen *Alexandria*.	1	1	-	-	2	3	2	2	-	4
Das Städtchen *Szolec*.	1	2	-	2	-	4	2	2	-	10
Das Städtchen Maryenstadt.	2	4	-	-	-	4	2	2	-	6
Die Jurisdiktion *Dziekanka*.	1	1	-	1	4	4	2	1	-	6
Die Jurisdiktion *Wielopole*.	1	2	-	1	2	6	2	2	-	8
Die Jurisdiktion *Stanislawow*.	2	1	-	1	4	4	4	2	-	5
Die Jurisdiktion *Ordynac*.	-	1	-	1	2	2	1	1	-	9
Die Jurisdiktion *Bożydar*,	-	1	-	-	2	2	2	1	-	5
Die Jurisdiktion der barmherzigen Swestern auf der Neüen-Welt.	-	1	-	-	-	4	4	3	-	4
Aus dem Schloß Ihro Königlichen Majestät.	-	4	3	-	6	107	8	3	3	23
Aus der Geld-Müntz Ihro Königlichen Majestät.	-	4	1	-	-	5	-	-	-	5
Von der Kron-Marschall Jurisdiktion.	6	10	-	-	24	34	-	-	-	24
Von der Kron-Schatz-Commission,	-	-	2	-	14	18	-	-	-	-
Von dem Commando der Ritter Schul.	-	-	1	-	-	-	-	-	-	3
Von der Kron Artillerie	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Von denen Aedelgebohrnen Jungfrauen aus *M: Wille*.	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Von der Geistlichkeit.	1	17	-	-	2	28	-	-	-	28
Tragt aus	*24*	*75*	*14*	*15*	*142*	*366*	*102*	*42*	*45*	*515*

Zu dieser Rettung gehören die Maurer, Zimmerleute, und Kamin-Feger: was aber das Wasser, die Spritzen, Wasser-Ständer anbelangt, daß alles wird mit den Pferden der Fuhrleiten, der Entreprise von Fiackern und die Mieth-Wagen zusamen geführt werden. Zu diesem sind noch die Post-Pferde, und die Pferde aus dem [illegible]er *Magazin*, destinirt. Aus einem jedweden Brau-Haus in welchem Bier zu verkaufen gemacht wird, sollen [illegible] Tonnen Wasser zugeführt werden.

Wegen der Bewachung, der Sicherheit, und Rettung, werden Picketer von der Infanterie wie auch Kavalerie Ihro Königlichen Majestät, von dem Militair-Commando der Marschall Jurisdiktion, von der Kron-Artillerie, und von dem Kron-Schatz-Militair, zugeschickt werden; welches ausdrücklich in der Feuer-Ordnung [illegible].

STANISLAUS LUBOMIRSKI
Kron-Groß-Marschall.






Biblioteka Jagiellońska
stdr0019268

